Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(5.6.1973) Drucksache 8/518

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 518
(zu Drs. 8/486)
05. 06. 73

Änderungsantrag der Fraktion der FDP zur Mitteilung des Senats vom 22. Mai 1973 (Drs. 8/486)

Bremisches Juristenausbildungsgesetz

Die Bürgerschaft (Landtag) wolle beschließen:

I.

Die §§ 33—44 des zweiten Abschnittes werden gestrichen und durch die §§ 33—53 ersetzt.

II.

§ 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40

Begutachtung

(1) Jede Arbeit wird von einem Hochschullehrer und einem Praktiker begutachtet. Die Gutachter wählt das Ausbildungs- und Prüfungsamt aus. Jeder Gutachter soll mindestens 20 der in einem Termin geschriebenen Aufsichtsarbeiten begutachten.

(2) Wird eine Arbeit von den beiden Gutachtern unterschiedlich bewertet und erzielen sie bei einer Beratung keine Einigkeit, so wird aus den beiden Beurteilungen eine Durchschnittsnote gebildet."

John und Fraktion der FDP

Carl Schünemann Bremen